



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstvonodi@noel.gv.at

1. April 2004

Bearbeiter: Mag. Kaupa
Durchwahl: 12719
GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/028-2004

Herrn Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.04.2004
zu Ltg.-**187/A-4/37-2004**
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic betreffend „Tierschutz-Ignoranz von ÖVP-Bürgermeistern“ (Ltg.-187/A-4/37-2004) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Ad 1. Wie lautet die amtliche Sachverhaltsdarstellung zu diesem Vorfall?

Am 30. Oktober 2003, um 14.40 Uhr wurde beim Gendarmerieposten St. Peter in der Au die Anzeige erstattet, dass sich im Trefflingbach im Gemeindegebiet von Seitenstetten ca. ab dem Haus Dorf 375 tote Fische befinden würden. Ersterhebungen durch die Gendarmerie und in weiterer Folge eine wasserrechtliche Überprüfung durch die Gewässeraufsicht der BH Amstetten ergaben, dass das Fischsterben offensichtlich von einer Gewässerverunreinigung durch den Geflügelhof in Dorf 182 ausging. Es waren Abwässer aus der Hühnerhalle (Hühnergülle vermengt mit betrieblichen Waschwässern der Boden- und Käfigreinigung im Hallenbereich) über einen Oberflächenwasserkanal in den Trefflingbach eingeleitet worden.

Der festgestellte Sachverhalt wurde von der Gendarmerie der Staatsanwaltschaft St. Pölten angezeigt. Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit nach dem Wasserrechtsgesetz besteht nur dann, falls der Tatbestand keine gerichtlich strafbare Handlung erfüllt. Seitens der Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde der BH Amstetten bisher noch nicht mitgeteilt, ob ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurde.

Ad 2. Die Ableitung von Abwässern aus der Latschenberger-Legebatterie hat – abgesehen von ökologischen und wasserrechtlichen Problemen – ohne Zweifel zum qualvollen Verenden vieler Fische geführt. Welche Veranlassungen nach dem NÖ Tierschutzgesetz wurden getroffen?

Keine, da im vorliegenden Fall eine gerichtlich strafbare Handlung der fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt bzw. eine Übertretung des § 32 Abs. 1 und 2 lit. A WRG 1959 vorliegt.

Ad 3. Die Haltung von Hühnern in Legebatterien verhindert jedes artgerechte Verhalten der Tiere und verursacht (naturwissenschaftlich messbar) Stress und Leid bei den Tieren. Was haben Sie unternommen, um die Batteriehaltung von Hühnern zu unterbinden?

Gemäß der Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, LGBl. 4610/2-3, ist der Bau und die Inbetriebnahme von Haltungssystemen für Legehennen zur Haltung in nicht ausgestatteten Käfigen seit 1. Jänner 2003 unzulässig. Die Haltung von Legehennen in nicht ausgestatteten Käfigen ist ab dem 1. Jänner 2012 verboten.

Mit freundlichen Grüßen